

Zusammenfassende Erklärung

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eddelak

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 a (1) BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Kurzdarstellung des Planinhalts

Mit der Aufstellung der 5. F-Planänderung soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geschaffen werden.

Da der gültige F-Plan die für die Bebauung vorgesehene Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt und dies den geplanten Vorhaben bzw. Nutzungen entgegensteht, muss eine entsprechende Änderung erfolgen.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden. Durch Begrünung des Zauns wird die PV-Fläche in die landwirtschaftlich genutzte Umgebung eingebunden.
- ▶ Die Flächen zwischen den PV-Modulen werden zukünftig extensiv als Grünland genutzt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.

- Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

Planungsalternativen

Grundsätzlich sind Flächen im Außenbereich möglich, wenn sie mit den Grundsätzen gem. BauGB und der Naturschutzgesetzgebung vereinbar sind. Da die wirtschaftliche Grundlage der Vergütung durch das EEG auf einen Korridor von je 110 m zu beiden Seiten von Schienenwegen und Autobahnen, bereits versiegelten Flächen sowie Konversionsflächen beschränkt wird, kann ein gemeindeweites Flächenkonzept auf diese Flächen beschränkt werden. In der Ortslage von Eddelak sowie im Außenbereich sind keine großflächigen, bereits versiegelten Flächen bzw. Konversionsflächen vorhanden, so dass auf einen un bebauten Standort im Außenbereich zurückgegriffen werden muss. Da im Gemeindegebiet von Eddelak keine Autobahn zur Flächenfindung herangezogen werden kann, beschränkt sich die Flächenfindung auf den 110-Meter breiten Korridor beidseitig der Bahnlinie Hemmingstedt - Brunsbüttel, die durch das östliche Gemeindegebiet von Eddelak verläuft.

Weiterhin ist bei der Suche nach einer geeigneten Fläche für PV-FFA insbesondere eine „Vermeidung der Zersiedlung“ anzustreben.

Im Anhang der Begründung zum F-Plan wurde eine kartographische Darstellung zur „Bewertung potenzieller Flächen für Photovoltaik“ beigefügt. Diese zeigt u.a., welche Bereiche in Eddelak von vornherein ausgeschlossen werden können und welche Flächen weiter zu überprüfen sind. Dabei wird unterschieden zwischen:

- vorrangig zu nutzenden Flächen (grün markiert; Nähe zum Siedlungsbereich/ wirtschaftliche Größe),
- nachrangig zu nutzenden Flächen (gelb markiert; Lage ohne Anbindung an Siedlungsstrukturen) und
- den Ausschlussflächen (rot markiert; hier aufgrund des Vorhandenseins gesetzlich geschützter Biotop sowie eingetragener Kompensationsflächen).

Um die überprüften Flächen den genannten Kategorien zuordnen zu können, wurden die Landschaftspläne der Gemeinde Eddelak sowie der angrenzenden Gemeinden, die landesweite Biotoptypen- und FFH-Lebensraumkartierung sowie das zum Vorhaben erstellte Fachgutachten Flora und Fauna gesichtet.

Es ist insgesamt festzustellen, dass es neben den beiden geplanten Teilflächen lediglich eine weitere Fläche entlang der Schienenwege innerhalb von Eddelak gibt, die sich in unmittelbarer Anbindung an bereits bestehende Siedlungsstrukturen befindet und die nicht aufgrund naturschutzfachlicher Gegebenheiten von vornherein auszuschließen ist. Für diese vorrangig zu nutzenden Flächen kann eine Zersiedlung der Landschaft entsprechend vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Die dritte potenziell mögliche Fläche weist allerdings nur eine Flächengröße von ca. 3 ha auf. Sie ist somit aus wirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht weniger geeignet für Photovoltaik als die beiden geplanten TF, da hier eine deutlich geringere Konzentration von PV-Anlagen auf engem Raum möglich ist. Demnach stellen die beiden Planflächen die potenziell am besten geeigneten Flächen für eine PV-FFA innerhalb Eddelaks dar. Standortalternativen sind lediglich außerhalb der Gemeinde denkbar.

Zu den im Norden und Süden angrenzenden Gemeinden, die ebenfalls an der Bahnlinie Hemmingstedt-Brunsbüttel liegen, zählen die Gemeinden Dingen und Averlak sowie die Stadt Brunsbüttel. Auch hier sei zunächst wieder auf die Karte zur „Bewertung potenzieller Flächen für Photovoltaik“ zu verweisen. Außerhalb von Eddelak kommen aus naturschutzfachlicher Sicht sowie im Hinblick auf das Kriterium „Siedlungsnähe“ lediglich die Flächen nördlich des geplanten Vorhabens in der Gemeinde Dingen in Frage. Da sich die Gemeinde Dingen allerdings gegen die Errichtung von PV-FFA auf diesen Flächen ausgesprochen hat, werden diese auch nicht weiter überprüft. Die rot gefärbten Flächen der südlich angrenzende Gemeinde Averlak sowie der Stadt Brunsbüttel konnten aus naturschutzfachlicher Perspektive im Vorwege ausgeschlossen werden. Die gelb markierten Flächen kommen aus folgenden Gründen nicht in Frage:

Es hat sich herausgestellt, dass keine der betrachteten Flächen eine geeignete Alternative zur Planfläche darstellt. Im Betrachtungsraum überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung, eingestreut sind nur vereinzelte Hoflagen ohne Siedlungsschwerpunkte. Sämtliche Flächen befinden sich in deutlich größerer Entfernung zum nächsten Siedlungsbereich als das Vorhabengebiet. Dem Gebot des Schutzes des Außenbereiches vor Zersiedlung kann hier bei der Planung einer großflächigen PV-FFA kaum Rechnung getragen werden.

Ergänzend kommt hinzu, dass eine verkehrliche Anbindung lediglich im Bereich der Gemeindewege Süderdonner Bauernweg und Bahnhofstraße möglich wäre. Für die geplanten TF in Eddelak ist die Erschließung über die Gemeindestraße „Landscheide“ gesichert. Hierbei handelt es sich zudem um keine stark frequentierte Verkehrsstraße. Da auch die Bahnlinie lediglich für den Güterverkehr genutzt wird, trifft die Problematik, dass das Plangebiet innerhalb von Sichtachsen stark frequentierter Verkehrswege liegt und das veränderte Landschaftsbild somit von zu vielen Menschen wahrgenommen wird, hier nicht zu. Hinzu kommt, dass sich die überprüften Flächen in Averlak und Brunsbüttel in deutlich weiterer Entfernung zum nächsten Umspannwerk befinden und sich der Netzverknüpfungspunkt somit aus wirtschaftlicher Sicht deutlich ungünstiger realisieren ließe, als dies bei der geplanten PV-FFA in Eddelak der Fall ist.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Naturhaushaltes auf ein Minimum zu reduzieren, wurden für die geplante PV-FFA in Eddelak folgende Festsetzungen bzw. Maßnahmen getroffen:

- Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente (die vorhandenen Gehölzstrukturen und Gräben werden von der Planung nicht berührt),
- geringe Fernwirkung aufgrund der festgelegten Höhe der Modulanlagen auf max. 2,45 m bzw. 2,80 m ü. NHN,
- Eingrünung des Zauns zur östlich gelegenen Wohnbebauung hin (Rankbepflanzung),
- weiterhin extensive Nutzung der Flächen zwischen den PV-Modulen,
- das Einhalten eines Mindestabstandes von 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche sowie ein
- schonender Umgang mit dem Boden (minimale Bodenbewegungen, geringe Versiegelung, Nutzung der vorhandenen Zufahrten vom Gemeindeweg Landscheide und über den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Hof sowie die Verwendung druckmindernder Auflagen für den Bauzeitraum).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die beiden TF in Eddelak, insbesondere im Vergleich zu den weiteren überprüften Flächen, für die eine Nutzung potenziell möglich wäre, aus

wirtschaftlicher und landespflegerischer Sicht besonders geeignete Flächen darstellen, weil hier eine hohe Konzentration von PV-Anlagen auf engem Raum möglich ist.

Insgesamt ergeben sich für das Plangebiet folgende Positivmerkmale:

- Siedlungsnähe
- Lage außerhalb von Sichtachsen stark frequentierter Verkehrswege
- gute verkehrliche Anbindung
- wirtschaftliche Größe der Flächen
- günstiger Netzverknüpfungspunkt
- Konzentrationsgebot
- Verfügbarkeit der Fläche

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als gut geeignet für die Errichtung einer PV-FFA heraus. Alternative Standorte zum Plangebiet sind daher nicht erkennbar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Gemeinde weder nachhaltig noch zukunftsichernd handeln und ihren bisher formulierten Zielen zum Klimaschutz widersprechen.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Rücklauf von	Stellungnahme	Abwägung
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 20.02.2020	Im Hinblick auf die erfolgte Betrachtung möglicher Standortalternativen wird um Berücksichtigung der städtebaulichen Hinweise des Kreises Dithmarschen sowie um Beachtung der naturschutzfachlichen Maßgaben der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.01.2020 gebeten.	Kenntnisnahme. Da sich die getroffene Aussage auf die Inhalte der Stellungnahme des Kreises bezieht, wird an dieser Stelle auf die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises (siehe unten) verwiesen.
	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind im Hinblick auf die seitens der Unteren Naturschutzbehörde dargelegte naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen Alternativflächen in hinreichender Tiefe zu untersuchen.	Kenntnisnahme. Die Belange des Naturschutzes sowie des Artenschutzes werden im Rahmen des Kapitels „Planungsalternativen“ entsprechend behandelt und durch eine kartographische Darstellung ergänzt (s. auch Abwägung zur Stellungnahme des Kreises, Untere Naturschutzbehörde).

Eine Beschränkung der Untersuchung auf Flächen, für die eine Förderung aus dem EEG ggf. in Aussicht steht, erkennt, dass sich die Errichtung von PV-Anlagen auch ohne eine EEG-Förderung wirtschaftlich tragfähig darstellt.

Für die seitens der Landesplanung genannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die auch ohne EEG-Förderung rentabel wirtschaften können, wird branchenseitig eine Mindestgröße von 20 MW (andere Angaben nennen bis zu 80 MW) angenommen. Legt man je MW Anschlussleistung eine benötigte Fläche von 1,2 – 1,5 MW zu Grunde, liegt der Flächenbedarf bei mindestens 24 ha (maximal ca. 120 ha). Diese Zahlen verdeutlichen, dass die auf 13,9 ha Fläche geplante Anlage auf eine Vergütung gemäß EEG nicht verzichten können wird. Damit ist auch eine Beschränkung des Untersuchungskonzeptes auf die Flächen, die in der Förderkulisse des EEG stehen (hier 110 m entlang von Schienenwegen), begründet. Andere als die im gemeindlichen Konzept untersuchten Flächen sind nicht Teil der Förderkulisse des EEG.

Kreis Dithmarschen,
Abteilung Regional-
entwicklung, vom
24.01.2020

Aus städtebaulicher Sicht entsprechen die Ausführungen zu Planungsalternativen und Standortfindung in der Begründung zum F-Plan nicht der zuvor angesprochenen konzeptionellen Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Kenntnisnahme.

Die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der § 4.2 TöB-Beteiligung (BauGB) mit in das Bauleitplanverfahren eingebunden. In diesem Zuge sind sämtliche Träger öffentlicher Belange, und somit auch die angrenzenden Gemeinden, dazu aufgefordert worden, über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen Auskunft zu erteilen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein könnten. Es wurden weder Bedenken geäußert noch Hinweise

gegeben.

Zudem sind die Bauleitpläne der Gemeinden gemäß § 4 (2) BauGB untereinander abzustimmen. Dieser Forderung ist die Gemeinde Eddelak nachgekommen, mit dem Ergebnis, dass mit den Planungen der Nachbargemeinde keine Zielkonflikte erkennbar sind. Dem Amt Burg St. Michaelisdonn, Abteilung Bauleitplanung liegen keinerlei Kenntnisse darüber vor, dass in den nördlich und südlich angrenzenden Gemeinden die Errichtung von PV-FFA beabsichtigt wird.

Ohne kartografische Darstellung und Darlegung des angewandten Prüfrasters ist nicht nachvollziehbar, welche Flächen geprüft wurden und woraus das Ergebnis resultiert, dass die in Rede stehenden Flächen die einzig geeigneten sind.

Den in der Begründung des F-Planes genannten Positivmerkmalen für das gewählte Plangebiet kann zwar gefolgt werden, allerdings wurden die Belange des Naturschutzes und im Besonderen des Artenschutzes bislang nicht hinreichend berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde genannten Anforderungen sind unbedingt zu berücksichtigen.

Kreis Dithmarschen,
Untere Naturschutz-
behörde, vom
24.01.2020

Es ist kritisch anzumerken, dass die durchgeführte Potentialflächenanalyse auf Grund der rein textlichen Be-

Kenntnisnahme.

Eine kartographische Darstellung sowie die Beschreibung, nach welchen Kriterien die Flächen überprüft wurden, werden in die Begründung zum F-Plan eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Die Belange des Naturschutzes sowie des Artenschutzes werden im Rahmen des Kapitels „Planungsalternativen“ entsprechend behandelt. Für die benötigten Informationen wird auf die vorhandenen Landschaftspläne, das Fachgutachten Flora und Fauna sowie die Ergebnisse der landesweiten Biotoptypen- und FFH-Lebensraumkartierung zurückgegriffen.

Kenntnisnahme.

Die Belange des Naturschutzes sowie des Artenschutzes werden im Rahmen des Kapi-

schreibung nicht hinreichend nachvollziehbar ist. So bestehen weiterhin Vorbehalte, dass diese Flächen im Vergleich mit weiteren potentiellen Standorten als naturschutzfachlich verträglich einzustufen sind. Auch die durchgeführten faunistischen und floristischen Untersuchungen räumen diese Vorbehalte nicht gänzlich aus. Gerade der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die darin genannten, notwendigen CEF-Maßnahmen bzgl. des Weißstorchhorstes, der sich in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben-gebiet befindet, gibt Hinweise, dass hier aus naturschutzfachlicher Sicht nicht der optimale Standort entlang der Bahnstrecke gewählt wurde.

tels „Planungsalternativen“ entsprechend behandelt. Dabei wird für die benötigten Informationen auf die vorhandenen Landschaftspläne, das Fachgutachten Flora und Fauna sowie die Ergebnisse der landesweiten Biotoptypen- und FFH-Lebensraumkartierung zurückgegriffen. Eine kartographische Darstellung sowie die Beschreibung, nach welchen Kriterien die Flächen überprüft wurden, werden in die Begründung zum F-Plan eingearbeitet.

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass die beiden geplanten Teilflächen auch aus naturschutzfachlicher Sicht zu den vorrangig zu nutzenden Flächen zählen und somit gegenüber den anderen Flächen entlang der Bahnstrecke, die überprüft wurden, eine gleichartige bzw. überwiegend bessere Eignung für PV-FFA aufweisen.

In Bezug auf den hierdurch entstehenden Nahrungsflächenverlust für den Weißstorch haben die durchgeführten Untersuchungen ergeben, dass die geplanten Flächen keine von vornherein bevorzugten Nahrungsflächen darstellen. Die Nahrungsflächen guter Eignung befinden sich vor allem nordöstlich von Eddelak, entlang der Friedrichshofer Au. Vor diesem Hintergrund und der Durchführung der notwendigen CEF-Maßnahme werden artenschutzrechtliche Vorbehalte vom Gutachter gegenüber der Standortwahl und dem Vorhaben nicht mehr gesehen.

Die gesamte artenschutzrechtliche Thematik ist nicht hinreichend aufgearbeitet, da der Umweltbericht die notwendigen Maßnahmen nicht in dem zugehörigen Kapitel 2.2.3.1 vollumfänglich behandelt. Es fehlt die Darstellung der CEF-Maßnahme und insbesondere wird nicht erläutert, dass diese vorgezogen umzusetzen ist. Gerade diese Thematik der zwingend vorgezogenen Umsetzung ist ein wesentlicher Punkt, der nicht hinreichend in der Begründung, dem Umweltbericht bzw. über textliche Festsetzungen gesichert ist. Artenschutzrechtliche Belange unterliegen nicht der Abwägung.

Die festgestellte floristische Zusammensetzung der Flächen und Einstufung als artenreiche Grünlandflächen, auch wenn der Biotopschutz letztendlich vom LLUR nicht bestätigt wurde, lassen auf eine gewisse Wertigkeit der Fläche schließen und vor dem o.g. Hintergrund die Vorbehalte bestehen.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, vom 09.01.2020

Die zuvor abgegebene Stellungnahme ist nach wie vor gültig. Sie wurde bereits sinngemäß in die Begründung eingearbeitet.

AG-29, vom 03.02.2020

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben hinsichtlich der vorliegenden Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken und stimmen dem genannten

Kenntnisnahme.

Das Kapitel 2.2.3.1 im Umweltbericht ist um die Darstellung der CEF-Maßnahme ergänzt worden. Es wird zudem erläutert, dass diese zwingend vor Durchführung des Eingriffs umzusetzen ist.

Die CEF-Maßnahme, und insbesondere deren zwingend vorzuziehende Umsetzung, wird im B-Plan textlich festgesetzt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Vorhaben zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die vollumfängliche Umsetzung der im Text angeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen.

BUND-Dithmarschen,
vom 24.02.2019 und
05.01.2020

Die geplante PV-Anlage liegt nur wenige 100 m nördlich von dem Horst des Eddelaker Storchepaares entfernt und verschlechtert die Nahrungsflächen der Störche, die sich auch auf dem geplanten Baugebiet befinden.

Auf den Flächen und den angrenzenden Gräben haben mehrere Amphibienarten (Grün-, Gras- und Moorfrösche) ihren Lebensraum, der durch das geplante Baugebiet verschlechtert wird. Moorfrösche sind streng geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz und stehen unter Anhang 4 der

Kenntnisnahme.

Die aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vollumfänglich umgesetzt.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde im Juni 2019 eine Potenzialanalyse zur Raumnutzung des Weißstorchs durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Bindung des Brutpaares an die Planflächen nicht belegbar ist. Vorhabensbedingt kann es dennoch für den Weißstorch zu einem potenziellen Nahrungsflächenverlust kommen. Für diese Art wird es als erforderlich angesehen, im räumlichen Zusammenhang (hier in einem Radius von 2,5 km um den Weißstorchhorst herum) Ausgleichsflächen zu schaffen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Nahrungsflächenangebotes sicherzustellen (CEF-Maßnahme). Diese erforderliche CEF-Maßnahme kann gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erbracht werden (s. hierzu den Umweltbericht im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9.).

Es wurde eine Brutvogelkartierung, eine Potenzialanalyse hinsichtlich Amphibien sowie eine Strukturkartierung hinsichtlich Reptilien durchgeführt.

Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen im Zeitraum von März bis Juni konnte ein artenschutzrechtlicher Konflikt in Bezug auf die Gruppe der

FFH-Richtlinie der EU. Weiterhin kommen in dem und dem angrenzenden Bereich Erdkröten, Ringelnattern und auch Fledermäuse vor, die auf den geplanten Flächen auch Lebensräume haben. Weiterhin ist in dem Bereich auch mit verschiedenen Wasser- und Wiesenvögeln zu rechnen. Es sollten bei der Umweltprüfung neben den Pflanzenbeständen auch die Amphibien, Reptilien und Vogelbestände des geplanten Baugebietes und der angrenzenden Bereiche untersucht werden.

Der BUND lehnt die geplanten PV-Freiflächenanlagen in diesem Bereich aus Naturschutzgründen ab.

NABU Schleswig-Holstein, vom
03.02.2020

Der NABU lehnt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den hier vorgesehenen Flächen ab. Entgegen der Vermutung der Planverfasser werden beide (Dauergrünland-) Flächen regelmäßig als Nahrungsflächen des in unmittelbarer Nähe seit Jahrzehnten brütenden Weißstorchs von diesem genutzt (Hinweis des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Storchenschutz im NABU Schleswig-Holstein).

Säugetiere, Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden (s. hierzu auch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag).

In Bezug auf die Brutvögel sind sowohl für die gehölzbrütenden Arten als auch für die Brutvögel des Offenlandes keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Während die gehölzbrütenden Arten von dem Vorhaben ohnehin nicht berührt werden, da keine Eingriffe in die Brutplatzrelevanten Strukturen geplant sind, lassen sich für die Brutvögel des Offenlandes mögliche Konflikte durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen verhindern.

Kenntnisnahme.

Das geplante Vorhaben wurde, wie vom BUND gefordert, naturschutz- und artenschutzrechtlich überprüft. Die Gemeinde ist darüber verwundert, dass der BUND die PV-FFA, fassend auf diesen Forderungen, ablehnt, obwohl die Untersuchungen doch durchgeführt wurden.

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde im Juni 2019 eine Potenzialanalyse zur Raumnutzung des Weißstorchs durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine Bindung des Brutpaares an die Planflächen nicht belegbar ist. Vorhabensbedingt kann es dennoch für den Weißstorch zu einem potenziellen Nahrungsflächenverlust kommen. Für diese Art wird es als erforderlich ange-

Diese auch insofern wertvollen Dauergrünlandflächen würden bei einer Errichtung der Photovoltaikanlage entfallen.

sehen, im räumlichen Zusammenhang (hier in einem Radius von 2,5 km um den Weißstorchhorst herum) Ausgleichsflächen zu schaffen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität des Nahrungsflächenangebotes sicherzustellen (CEF-Maßnahme). Diese erforderliche CEF-Maßnahme kann gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erbracht werden (s. hierzu den Umweltbericht im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 9.).

Zudem sind die beiden Teilflächen im Zuge der durchgeführten Biotoptypenkartierung als mäßig artenreiches Grünland (ohne Schutzstatus) bzw. als Intensivgrünland und nicht als Dauergrünland eingestuft worden; sie fallen demnach nicht unter den gesetzlichen Schutzstatus.

Des Weiteren sei auf die grundsätzlichen Positionen und Forderungen bezüglich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des NABU Schleswig-Holstein verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom
29.01.2020

Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, bei Berücksichtigung des folgenden Punktes:

Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit

Kennntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Fachbereich 462 erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Vodafone GmbH, vom
24.01.2020

Die Vodafone GmbH macht gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend.

Im Planbereich befinden sich allerdings Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung, vom
30.12.2019

Es werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Bauleitplanung die Betroffenheit einer bundeseigenen Eisenbahn (Strecke 1215 St. Michaelisdonn - Brunsbüttel Nord) auslöst. Es wird empfohlen, die zuständige Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, sowie die DB Netz AG zu beteiligen.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wurde bereits hierüber informiert.

Kenntnisnahme.

Die Deutsche Bahn AG wurde bereits im Rahmen der § 4.1 sowie der § 4.2 TöB-Beteiligung beteiligt.

Die Beteiligung des Eisenbahn Bundesamtes ist im Nachgang erfolgt. Die entsprechende Stellungnahme liegt inzwischen vor.

Bundesnetzagentur,
vom 13.02.2020

Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt keine weitere Bewertung.

Kenntnisnahme.

Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Kenntnisnahme.

Einer frühzeitigen Beteiligung der Bundesnetzagentur wurde nachgekommen.

Das geplante Gebiet befindet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Kenntnisnahme.

Betreiber von Photovoltaikanlagen sind jedoch nach der Marktstammdatenregisterverordnung u.a. verpflichtet, Standort und Leistung der Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die in der Verordnung vorgegebenen Fristen für die Registrierung müssen beachtet werden, da ansonsten kein Anspruch auf eine Auszahlung besteht.

Kenntnisnahme.

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Deutsche Bahn AG,
DB Immobilien, vom
31.01.2020

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien verweist erneut auf ihre zuvor abgegebene Stellungnahme.

Kenntnisnahme.

Folgende Ergänzungen sind zu berücksichtigen:

Kenntnisnahme.

Aufgrund des instabilen und feuchten Untergrundes und den vsl. notwendigen Rammarbeiten im Bauverlauf sind für die angrenzenden Bahnanlagen, eine Beweissicherung erforder-

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf

lich.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung könnte einen erhöhten Eintrag an Niederschlagswasser für die Anlagen bedeuten. In dem Fall wäre eine hydraulische Berechnung erforderlich. Ein höherer Eintrag von Niederschlagswasser bedarf einer Überprüfung der Durchlässe und des Bahngrabens. Ggf. ist eine Reinigung und Profilierung notwendig. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Bahnübergang (Bü) Eddelak in km 3,788 und an dem privaten Bahnübergang (PBÜ) Weserstraße in km 3,312 zu keiner Sichteinschränkung für die Verkehrsteilnehmer kommen darf. Das Sichtdreieck ist zwingend einzuhalten. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Bahnübergänge von Baufahrzeugen freigehalten werden.

Landesamt für Energie, Geologie und Bergbau, vom
09.01.2020

In dem Plangebiet verlaufen Leitungen der Raffinerie Heide GmbH und der HanseWerk AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind abzustimmen.

Stadt Brunsbüttel, vom
11.02.2020

Die Belange der Stadt Brunsbüttel werden nicht berührt. Als Anregung wird der Stellungnah-

bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Kenntnisnahme.

Eine Abstimmung mit der Raffinerie Heide GmbH sowie der SH Netz AG ist bereits erfolgt.

Kenntnisnahme.

	me der Regionalplanung des Kreises Dithmarschen vom 25.02.2019 zugestimmt.	
Raffinerie Heide GmbH, vom 03.02.2020	<p>Es liegen keine grundsätzlichen Bedenken vor.</p> <p>Die allgemeinen Anweisungen der Raffinerie Heide GmbH sind zu beachten.</p> <p>Der Rohrleitungsverlauf der zwei östlich des Bahngeländes erdverlegten Rohrleitungen der Pipelinetrasse 1 (DN 125 und 150) ist in B- und F-Plan mit aufzunehmen.</p> <p>Der Rohrleitungsverlauf der ebenfalls östlich der Bahnstrecke erdverlegten Rohrleitung (DN 250) ist auch außerhalb des (Sonstigen) Sondergebietes in B- und F-Plan auszuweisen.</p> <p>Ein Schutzstreifen ist 3 Meter beidseitig festzusetzen. Die Raffinerie Heide GmbH erklärt sich dazu bereit in diesem Fall auf das ansonsten erforderliche Wegerecht mit einem Streifen von 4 Metern nebst der Pipeline zu verzichten.</p> <p>Zu der oberirdisch verlaufenden Pipelinetrasse 2 westlich der Bahnstrecke ist ein mindestens 4 Meter breiter Wegestreifen (ab Außenkante Rohrleitung) zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“). Der Vorhabenträger wird hierüber informiert).</p> <p>Der Leitungsverlauf wird in den F-Plan mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der erforderliche Schutzstreifen wird berücksichtigt.</p> <p>Der Leitungsverlauf wird im F-Plan auch teilweise außerhalb des Sonstigen Sondergebietes dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der erforderliche Wegestreifen wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Geltungsbereich der F-Planänderung bleibt von den dargestellten Leitungen in den</p>
Schleswig-Holstein Netz AG, vom 06.01.2020	Es befinden sich Versorgungsanlagen der SH Netz AG innerhalb des angegebenen Bereiches.	

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Der Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist dabei zu beachten.

Es befinden sich außerdem Fremdleitungen und Fremdkabel innerhalb des angegebenen Bereiches, zu denen die Leitungsauskunft bei dem entsprechenden Netzbetreiber/Eigentümer zwingend einzuholen ist. Genauere Informationen zum Netzbetreiber/Eigentümer sind bei der entsprechenden Gemeinde zu erfragen.

Eisenbahn-Bundesamt, vom 10.02.2020

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind von der Planung berührt, es bestehen allerdings keine Bedenken gegenüber der geplanten PV-FFA.

Die allgemeinen Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes sind zu berücksichtigen.

zur Verfügung gestellten Plänen unberührt. Sie werden daher nicht mit dargestellt.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Bauausführung und wird bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Der Vorhabenträger wird hierüber informiert.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich teilweise auf die Bauausführung und werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt (siehe auch Teil I, Kap. 11 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Plans ist eine Stellungnahme eingegangen.

Rücklauf von

Stellungnahme

Abwägung

Private Stellungnah-

In der Begründung der Ge-

Kenntnisnahme.

me, vom 28.01.2020

meinde Eddelak finden die Stellungnahmen (Ablehnung) des BUND vom 24.02.2019 und des NABU vom 13.01.2019 keine Berücksichtigung.

Die Stellungnahmen des BUND und des NABU haben insofern Berücksichtigung gefunden, dass entsprechend der genannten Forderungen/ Hinweise verschiedene Untersuchungen durchgeführt wurden und das Vorhaben somit artenschutz- und naturschutzrechtlich überprüft wurde.

Es fehlt in der Begründung der Gemeinde Eddelak ein Hinweis auf die Sturmsicherheit der PV-Anlage (Südwestwind bis Windstärke 12, Orkanböen).

Das Thema Sturmsicherheit einer PV-Anlage bezieht sich auf die Bauausführung und ist ggf. Thema im Genehmigungsverfahren.

Es wird um Stellungnahme zum Wertverlust der östlich an das Plangebiet angrenzenden Immobilien und Grundstücke gebeten.

Das Treffen einer Aussage zum Wertverlust privater Immobilien bzw. Grundstücke ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung bzw. der Gemeinde. Es besteht grundsätzlich kein Recht auf unverbaubare Aussicht (s. auch BVerwG, Beschluss vom 22.08.2000 - 4 BN 38.00). Durch verschiedene Maßnahmen werden zudem erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert.

Wie geht es mit den Auflagen, der Kontrolle und dem Zeitrahmen der Umweltmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen weiter? Wer kontrolliert und protokolliert die Maßnahmen?

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden bei der Genehmigung der F-Planänderung abschließend vom Umweltministerium geprüft. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und andere naturschutzrechtliche Maßnahmen oder Vorschriften werden erst mit der nachfolgenden Planung des vorhabenbezogenen B-Planes rechtsverbindlich festgesetzt. Die Kontrolle der Umsetzung dieser obliegt dann der Gemeinde.

Die Gemeindevertretung Eddelak wird nochmals darum gebeten.

Kenntnisnahme.

	<p>ten auf die Eingaben vom 20.03.2019 und 23.12.2019 sowie vom 28.01.2020 einzugehen und, wie schon mündlich vom Bürgermeister und einigen Gemeindevertretern geäußert, zu berücksichtigen.</p>	
Private Stellungnahme, vom 23.12.2019	<p>Mit dem Schreiben vom 20.03.2019 wurde die Gemeinde Eddelak darum gebeten, beim Bau der Solaranlage drei Forderungen zu berücksichtigen.</p> <p>Während der Bürgerfragestunde am 20.03.2019 sowie während der Bau- und Wegeausschusssitzung 27.03.2019 wurde seitens des Gemeinde Eddelak signalisiert, dass die Forderungen bei der Planung der PV-FFA berücksichtigt werden.</p> <p>Laut Gemeindeordnung (GO) SH §16e ist es erforderlich diejenigen, die das Schreiben eingereicht haben, über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu informieren. Die Unterlassung ist ein Verstoß gegen § 16 e der GO.</p> <p>Das Schreiben ist ohne Stellungnahme der Gemeinde Eddelak über das Amt Burg St. Michaelisdonn an das Planungsbüro weitergeleitet worden.</p> <p>Des Weiteren wird angemerkt, dass das Protokoll der Sitzung vom Bau- und Wegeausschuss vom 27.03.2019 in der vorliegenden Angelegenheit äußerst lückenhaft ist. Die getroffenen Willenserklärungen der anwesenden Gemeindevertreter sind im Protokoll nicht festgehalten worden. Diese Unterlassung läuft dem Geiste des § 16 e der Gemeindeordnung zuwider und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme vom 20.03.2019 liegt vor. Es betrifft mögliche konkrete Festsetzungen des B-Plans und wird daher in die Abwägungstabelle zum B-Plan abschließend behandelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es liegen keine diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Bau- und Wegeausschusses vor. Die Forderungen des Schreibens vom 20.02.2019 wurden zum Aufstellungsverfahren 5. Änderung F-Plan und B-Plan Nr. 9 eingereicht und nicht mit dem Hinweis auf § 16e GO.</p>

untergräbt die dem Bürger eingeräumten Rechte.

Die Gemeinde Eddelak wird gebeten, die getroffenen Aussagen vom 20.03.2019 sowie die Vorstellung der Forderungen bei der Bau- und Wegeausschusssitzung am 27.03.2019 durch den Bürgermeister gem. §16 e der Gemeindeordnung schriftlich zu bestätigen.

Es wird auf die Forderungen des Schreibens vom 20.03.2019 sowie auf die mündlichen Aussagen vom 20.03.2019 und vom 27.03.2019 bestanden.

Sollten die Forderungen keine Berücksichtigung finden, wird sich vorbehalten Rechtsmittel einzulegen.

Kenntnisnahme.

Es liegen keine diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Bau- und Wegeausschusses vor und können aus diesem Grunde auch nicht schriftlich bestätigt werden.

Kenntnisnahme.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock – Spare Facility Management
- egeb Wirtschaftsförderung Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel mbH
- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Stiftung Naturschutz SH
- Nordelbische Ev. Luth. Kirche über Ev. Luth. Kirchengemeinde
- Amtswehrführung
- DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH
- Zweckverband Wasserwerk Wacken
- Amt Nordsee-Marne für die Nachbargemeinden Kaiser-Wilhelm- Koog und Kronprinzenkoog
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz – Außenstelle Südwest
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Abt. 2 – Landwirtschaft – Regionaldezernat Kiel

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben weder Bedenken und Anregungen geäußert noch Hinweise gegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 07.01.2020
- Amt Burg – St. Michaelisdonn, für die Gemeinden Averlak, Kuden, Dingen, vom 31.01.2020
- Deutscher Wetterdienst, vom 20.01.2020
- Gebäudemanagement SH AöR, vom 27.01.2020
- Industrie- und Handelskammer zu Flensburg, vom 29.01.2020
- Handwerkskammer Flensburg, vom 10.01.2020
- Wasserverband Süderdithmarschen, Abteilung Wasser- und Bodenverband, vom 30.01.2020

Eddelak, den 03.08.2020



[Handwritten signature]